

Az.: 52 O 64/22

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin, Zivilkammer 52,  
am Dienstag, 10.01.2023 in Berlin

### Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Markfort  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Förder

Richterin am Landgericht Eirich

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

„Lettre International“ Verlagsgesellschaft mbH ./ Akademe der Künste, Körperschaft des öffentlichen Rechts

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin deren Geschäftsführer Berberich und  
Rechtsanwalt Dr. Omsels.

Für die Beklagte deren Verwaltungsdirektor Müllner sowie deren Justitiarin Spengler und  
Rechtsanwalt Klages.

Die Güteverhandlung bleibt ohne Erfolg.

Klägervertreter stellt den Antrag zu 1) aus der Klageschrift mit den Maßgaben, dass die Anlage K 4 zum Gegenstand des Antrages zu 1) gemacht wird und das es statt „herausgeben“ „verbreiten“ heißen muss.

**Der vorläufig auf Tonband aufgezeichnete Antrag wird dem Klägervertreter vorgespielt und von ihm genehmigt.**

Klägervertreter stellt weiter den Antrag zu 2) aus dem Schriftsatz vom 15.03.2022, Bl. 18 d.A..

Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14.04.2022, Bl. 24 d.A. und stellt klar, dass er die Abweisung der Klage beantragt.

Beklagtenvertreter erklärt, er könne nicht sagen, unter welchem Datum das als Anlage B 1 eingereichte Gutachten erstellt worden sei.

Beklagtenvertreter erklärt nach Rücksprache mit dem im Saal anwesenden Chefredakteur, die hergestellte Auflage betrage pro Heft etwa 3000 Exemplare.

Beklagtenvertreter erklärt nach Rücksprache mit dem Chefredakteur, von der Auflage des streitgegenständlichen Hefts seien noch 300 bis 400 Exemplare vorhanden.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Die Sitzung wird unterbrochen. Nach Wiedereintritt:

Das Gericht weist darauf hin, dass eine Ermächtigungsgrundlage für das hoheitliche Handeln der Beklagten in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG) zu sehen sein könnte, die in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung dahin konkretisiert worden ist, das zu den Aufgaben der Beklagten unter anderem die Herausgabe von Publikationen wie auch „Sinn und Form“ zur Bekanntgabe von künstlerischen Positionen der Gegenwart gehört (vgl. auch § 13 Abs. 2 der Satzung, wo „Sinn und Form“ als Einrichtung der Beklagten genannt wird). Die Herausgabe der Zeitschrift auf einer so gesehenen Ermächtigungsgrundlage ist jedoch nur auf der Grundlage der weiteren in § 14 AdKG (Gebühren) geregelten Voraussetzung zulässig, dass die Beklagte nach Maßgabe ihrer Satzung Entgelte verlangt. Die Satzung der Beklagten sieht in § 16 eine solche Regelung für die Einrichtung „Sinn und Form“ nicht vor.

Klägervertreter erklärt, dass er die Auffassung des Gerichts teilt, dass unter der Voraussetzung, dass es eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der Beklagten gibt, die Her-

ausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auf der Grundlage der durch das AdKG gemachten Vorgaben erfolgt. Er erklärt, dass er auf dieser Grundlage Unterlassung begehrt, ohne dass damit eine Aufgabe von Rechtspositionen im Übrigen verbunden ist.

Die Parteivertreter sind sich darüber einig, dass die Beklagte im Falle eines Anerkenntnisses schon dann nicht mehr gegen das Unterlassungsgebot [eines dann ergehenden Anerkenntnisurteils] verstoßen würde, wenn die Regelung über die Entgelte in Zukunft § 14 AdKG entsprechen würde.

Beklagtenvertreter erklärt, dass die Gremien der Beklagten auf dieser Grundlage ein Anerkenntnis in Erwägung ziehen werden und bittet um eine Frist bis zum 02.02.2023 sich insoweit erklären zu können.

**Die vorläufig auf Tonband aufgezeichneten Erklärungen der Parteivertreter werden diesen vorgespielt und von diesen genehmigt.**

Am Schluss der Sitzung:

B.u.v.

1. Einer Erklärung der Beklagten wird bis zum 02.02.2023 entgegen gesehen. Gegebenenfalls wird dann gemäß § 307 S. 1 ZPO verfahren.
2. Für den Fall, dass nicht gemäß § 307 S. 1 ZPO verfahren wird, wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird auf den

23.02.2023, 12.00 Uhr, Saal 3602.

Markfort  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Brabandt, JBesch  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.